

Empfehlungen

zur Strafzumessung, verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 23. November 2007

Pornographie mit Internet-Bezug (Art. 197 StGB)

A. NICHT pädophile Pornographie, ohne Vorstrafen	
<i>Definitionen</i>	<i>Strafen</i>
1. Herunterladen – Art. 197 Ziffer 3 StGB	Grundsätzlich eine bedingte Geldstrafe, verbunden mit einer Busse; sonst: „absorbiert“ durch die nachstehenden Strafen (Buchstabe B).
2. Besitz – Art. 197 Ziffer 3bis StGB	Bedingte Geldstrafe, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Freiheitsstrafe rechtfertigen.

B. Pädophile Pornographie, ohne Vorstrafen		
<i>Definitionen</i>	<i>Kriterien</i>	<i>Strafen</i>
1. Zugang / Besuch von gebührenpflichtigen pädophilen Websites (im Sinne von Art. 197 Ziffer 3bis StGB)	Dauer , unter Berücksichtigung der Häufigkeit des Zugangs. <u>Liegt ein Zusammenreffen mit dem Herunterladen vor: die Strafe von Punkt 2 genügt, wobei das Zusammenreffen eine gewisse zusätzliche Strenge rechtfertigen kann</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 1 Jahr: - 30 TS + Busse von CHF 300 bis 1500 • Mehr als 1 Jahr: - 60 TS + Busse von CHF 400 bis 2000
2. Herunterladen (im Sinne von Art. 197 Ziffer. 3 StGB)	Menge der festgestellten Dateien (sowie eventuell die Dauer und die Anzahl der Download-Vorgänge , falls dies festgestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 50 pädophilen Dateien: - 30 TS + Busse von ¼ des Monatsnettoeinkommens,

	werden kann).	<p>mindestens Fr. 1000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen 50 und 300 pädophilen Dateien: <p>- 90 TS + Busse von $\frac{1}{2}$ des Monatsnettoeinkommens, mindestens Fr. 2000</p> • Mehr als 300 pädophile Dateien: <p>- 180 TS + Busse von $\frac{3}{4}$ des Monatsnettoeinkommens, mindestens Fr. 3000;</p>
<p>3. Zugänglichmachen (im Sinne von Art. 197 Ziffer 1 StGB, Peer-to-Peer; ausgenommen den Fall einer kommerziellen Bereitstellung)</p>	<p>Zugänglich gemachte Menge (sowie eventuell Dauer und Anzahl der Handlungen zum Zugänglichmachen).</p> <p><u>Bei Zusammentreffen mit Herunterladen ist dies mit den Strafen von Punkt 2 zu verbinden oder es ist eine Gesamtstrafe zu verhängen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 50 pädophilen Dateien: <p>- 60 TS + Busse von $\frac{1}{2}$ des Monatsnettoeinkommens, mindestens Fr. 2000</p> • Zwischen 50 und 300 pädophilen Dateien: <p>- 180 TS + Busse von $\frac{3}{4}$ des Monatsnettoeinkommens, mindestens Fr. 3000;</p>